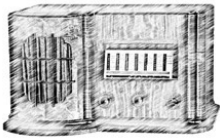


Abschrift der Satzung für das



RADIO – MUSEUM LINSENGERICHT E.V.

Präambel

Radio-Museum Linsengericht, als gemeinnütziger Verein kann diese Gemeinschaft von Freunden historischer Rundfunkgeräte 2023 auf eine 25jährige Geschichte zurückblicken. In dieser Zeit hat sich viel getan: Der Verein ist stark gewachsen und hat mit der „Radioklinik“ seit geraumer Zeit eine zusätzliche Fachabteilung. Dies war für den Vorstand Anlass, die Satzung aus den Jahren der Vereinsgründung den aktuellen Anforderungen anzupassen.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1.) Der Verein führt den Namen: **Radio-Museum Linsengericht e.V.**
- 1.2.) Sitz des Vereins ist Linsengericht-Altenhaßlau.

§ 2 Zweck

- 2.1.) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung auf dem Gebiet der Rundfunkgeschichte.
- 2.2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3.) Der Satzungszweck wird mit folgenden Maßnahmen verwirklicht:
 - Sammlung und Restaurierung historischer Geräte der Unterhaltungselektronik.
 - Darstellung der Rundfunkgeschichte mit Gerätebeispielen und Tondokumenten in der Vereinsausstellung im Radio-Museum Linsengericht.
 - Führungen durch die Rundfunkgeschichte im „Radio-Museum Linsengericht“.
 - Hilfestellung bei der Instandsetzung und/oder Wiederherstellung von Radios Dritter
 - Ausarbeitung von Beiträgen und deren Veröffentlichung in Fach- und Publikumsmedien.
 - allen Maßnahmen die den Vereinszweck unterstützen.
- 2.4. Das Museum kann von jedermann während der vom Verein festgelegten Öffnungszeiten besichtigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1.) Der Verein arbeitet gemeinnützig, ist selbstlos tätig und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

3.2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

3.3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe finanzielle Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Interessen und Neigungen sollten mit den Vereinszielen identisch sein.

4.2.) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

4.3.) Mit der Unterschrift unter den Aufnahmeantrag wird die Satzung anerkannt.

4.4.) Besonders verdienten Mitgliedern kann der Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Vereinsmitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod. Sie kann überdies mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Kündigung seitens des Vereins ist nur aus besonderem Grund möglich. Sie bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3 Mehrheit.

§ 6 Organe

o Mitgliederversammlung

o Vorstand

o Fachabteilung(en)

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung zwei Wochen vor dem Termin bei der Post eingeliefert wurde oder entsprechend per Email versandt wird. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

7.2. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäße Einladung erfolgt ist.

7.4.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören u.a.:

a) Wahl des Vorstandes

b) Wahl von Kassenprüfern

c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung

d) Genehmigung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für das kommende Jahr

e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

7.5.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden muss.

§ 8 Vorstand

8.1.) Der Verein wird gegenüber Dritten durch zwei Vorstandsmitglieder, dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter, vertreten.

8.2.) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt kommissarisch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, übernimmt der verbliebene Vorstand seine Aufgaben für den Rest der Amtsdauer.

8.3.) Der Verein wählt einen Vorsitzenden und maximal zwei Stellvertreter.

8.4.) Weitere Vorstandsmitglieder sind der technische Beirat, der Kassenwart und der Schriftführer. Diese Ämter können bei einer Vereinsgröße von weniger als 20 Mitgliedern von den Vorstandsmitgliedern (nach 8.3.) mit erfüllt werden. Ferner können von der Mitgliederversammlung bis zu fünf Beisitzer gewählt werden. Die Beisitzer sollen zugleich Stellvertreter für Kassierer, Schriftführer sowie Gerätewart(e) sein.

8.5. Der Vorstand tritt mindestens viermal (quartalsweise) pro Jahr zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese Protokolle können von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Fachabteilungen

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben kann der Verein Fachabteilungen gründen.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden am 1. Januar eines Jahres fällig. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Auf schriftlichen Antrag kann der Vorstand den Beitrag für finanzschwache Mitglieder für ein Jahr ermäßigen oder aussetzen.

§ 11 Auflösung

11.1.) Der Verein ist aufzulösen, wenn seine Arbeitsfähigkeit im Sinne der Satzung nicht mehr gegeben ist.

11.2.) Über die Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

11.3.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung von Wissenschaft, Forschung oder Bildung.

* * * * *

Linsengericht, den 10. März 2023

Diese Satzung tritt am Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.